

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 6 / Sachverhalt Seite 1

**Onlinekurs Klausuren Coaching
Besprechungsklausur Nr. 6
Strafrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

Staatsanwaltschaft Leipzig
135 Js 13488/24

Anklageschrift

in der Strafsache gegen

Erich Eidel, geb. am 12. Mai 1981 in Überlingen, wohnhaft in 04103 Leipzig, Breslauer Straße 115, ledig, Schlosser, deutscher Staatsangehöriger,

wird angeklagt,

am 31.10.2024, am 05.11.2024 und zwischen dem 10. – 13.11.2024
in Leipzig

durch drei selbständige Handlungen

1. durch dieselbe Handlung

- a. ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen und dadurch Leib oder Lebens eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet zu haben, wobei er fahrlässig handelte und die Gefahr fahrlässig verursachte
- b. sich als Unfallbeteiligter nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt zu haben, bevor er zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat, wobei er sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt hat

2. versucht zu haben, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch zu beschädigen, dass er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch sonst unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflusst,

3. geholfen zu haben, eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, abzusetzen,

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 6 / Sachverhalt Seite 2

zu 1. Am 31. Oktober 2024 fuhr der Angeklagte gegen 23.30 Uhr mit seinem Pkw, Marke BMW 525i, aml. Kennzeichen KN-AN-987, von einer Diskothek in der Max-Stromeyer-Straße zu seiner Wohnanschrift, obwohl er infolge des vorangegangenen Alkoholkonsums fahrunfähig war. Dies hätte der Angeklagte auch erkennen können und müssen. Eine bei dem Angeklagten um 23.57 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,4 Promille. Dabei steuerte er den Wagen in der Hindenburgstraße in Leipzig beim Einbiegen in Höhe des „Media Markt“ alkoholbedingt gegen einen geparkten Wagen, wodurch beide Wagen beschädigt wurden. Der Angeklagte und sein Beifahrer, der anderweitig verfolgte Mark Meise, blieben unverletzt. An dem geparkten Fahrzeug, das im Eigentum des Zeugen Effenberg steht, entstand ein Sachschaden in Höhe von etwa 7.500,00 €.

Der Polizei gegenüber, die von einem Passanten verständigt worden war, gab der Angeklagte an, nur Beifahrer gewesen zu sein. Daraufhin wurde er durch die Polizei zum Zweck der Blutentnahme im Krankenhaus von der Unfallstelle entfernt. Nach deren Beendigung hat sich der Angeklagte nicht wieder bei dem betroffenen Eigentümer des beschädigten Wagens gemeldet.

Durch die Tat hat sich der Angeklagte als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.

zu 2. Am 5. November 2024 begab sich der Angeklagte in die Lidl-Filiale in der Max-Stromeyer-Straße 15 in Leipzig. Mit sich führte er mehrere pfandfreie Plastikflaschen der Marken Hohes C und Müller Milch. Auf diese Flaschen hatte der Angeklagte nachträglich das DPG-Pfandzeichen geklebt. In der Absicht, sich rechtswidrig zu bereichern, gab der Angeklagte diese Flaschen in den Einwurfschacht des Pfandflaschenautomaten der Lidl-Filiale ein und forderte per Knopfdruck den Pfandbon über 10,00 € an. Noch bevor er seinem Vorsatz entsprechend diesen Pfandbon an der Kasse vorlegen konnte, wurde er von den durch den Filialleiter, Herrn Fabian Emmerich, informierten Polizeibeamten Polizeiobermeisterin (...) und Polizeiobermeister (...) gestellt und auf das Polizeipräsidium Leipzig verbracht. Herr Emmerich hatte den Angeklagten beobachtet und die Polizei alarmiert.

Am DPG-Einwegpfandsystem sind in der Regel drei Parteien beteiligt: der Getränkehersteller oder Importeur, der die Einwegpfandflasche in Verkehr bringt, der Kunde, der zunächst das Pfand entrichtet und der Händler, bei dem der Kunde die Einwegpfandflasche zurückgibt und dafür den Pfandbetrag erstattet erhält. Da der Getränkehersteller/Importeur, der die Einwegpfandflasche in Verkehr bringt und der Händler, bei dem diese Flasche später wieder zurückgegeben wird, nicht identisch sind, bedarf es eines Ausgleichsmechanismus, um sicherzustellen, dass der Händler, der die Pfandflasche zurückgenommen hat, das Pfand, das er dem Kunden ausbezahlt hat, vom Hersteller bzw. Importeur erstattet bekommt. Dazu werden die Einwegpfandflaschen, die am DPG-Pfandsystem teilnehmen, mit einem DPG-Pfandzeichen versehen, das einen Strichcode aufweist, den der Rückgabeautomat ausliest. Auf der Basis der ausgelesenen Daten erstellt der Rückgabeautomat sodann einen nicht kopierbaren und elektronisch

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 6 / Sachverhalt Seite 3

signierten Datensatz, der als Abrechnungsgrundlage zwischen dem Hersteller/Importeur und dem Händler, der die Pfandflaschen zurückgenommen hat, dient. Zwischen diesen beiden Parteien findet mithin auf der Basis des vom Rückgabeautomaten generierten Datensatzes ein sog. „Pfand-Clearing“ statt. Das heißt: Der Hersteller/Importeur, der die Einwegpfandflasche in Verkehr gebracht hat, muss dem Händler, der die Einwegpfandflasche zurückgenommen und dem Kunden das Pfand erstattet hat, den entsprechenden Betrag ausgleichen, sobald ihm auf der Basis des vom Automaten erstellten Datensatzes eine elektronische Forderungsmeldung über das DPG-System zugeht. Mit der Anforderung des Pfandbons durch den Kunden wird dieser elektronische Datensatz freigegeben und für den Händler, der den Rückgabeautomaten betreibt, automatisch eine Gutschrift zulasten des Hersteller/Importeurs generiert, der die Einwegpfandflaschen in Verkehr gebracht hat.

Strafantrag wurde vom Geschäftsführer der Lidl-Filiale, Herrn Emmerich, sowie vom Geschäftsführer des vermeintlichen Herstellers, Herrn (...), form- und fristgerecht noch am 5. November 2024 gestellt.

zu 3. In der Zeit zwischen 10. und 13. November 2024 wurde der Angeklagte vom anderweitig verfolgten Robert Rickel gebeten, ihm bei der Suche nach Abnehmern für die bei einem Einbruch von ihm entwendeten Gegenstände, einige Vasen und Plastiken im Gesamtwert von etwa 15.000 €, zu helfen; dabei sollte der Angeklagte aber gegenüber dem Rickel selbst eine weitgehend untergeordnete Rolle spielen. Dem Angeklagten sollte hierbei insbesondere die Aufgabe zukommen für den Rickel geeignete Abnehmer zu finden. Rickel versprach ihm dafür einen bestimmten Prozentsatz des Erlöses.

Der Angeklagte wandte sich am Abend des 16. November 2024 in der Kneipe „Kolbenfresser“ in Leipzig an den Zeugen Ante Albers und bot diesem die Ware an. Vereinbarungsgemäß sollte das Diebesgut am 18. November 2024 an den Zeugen Ante Albers übergeben werden. Bei dem Zeugen Albers handelt es sich aber um einen Polizeibeamten. Dieser nahm den Angeklagten bei der Übergabe fest.

Verbrechen und Vergehen strafbar gemäß gemäß §§ 142 Abs. 2 Nr. 2; 259 Abs. 1; 263a Abs. 1; 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 Nr. 2, 53, 69, 69a StGB.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Zur Aburteilung ist das Amtsgericht – Strafrichter– Leipzig zuständig (§§ 24, 25 GVG, 7 I StPO).

Ich beantrage,

1. die Anklage vor dem Amtsgericht Leipzig – Strafrichter - zur Hauptverhandlung zuzulassen,

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 6 / Sachverhalt Seite 4

2. einen Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen,
3. dem Angeklagten die Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO zu entziehen.

Beweismittel:

Mit den Akten an das Amtsgericht Leipzig.

Leipzig, 2. März 2025

Dr. Hauder

Staatsanwältin

303 Ds 135 Js 13488/24

**Protokoll der öffentlichen Sitzung des Strafrichters am Amtsgericht
Leipzig vom 20. Juni 2025 (Auszug)**

Gegenwärtig:

Ferner sind erschienen der Angeklagte Erich Eidel, sowie die Zeugen

Der Angeklagte erklärt: Die in der Anklageschrift genannten Personalien sind richtig.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verliest den Anklagesatz.

Es wird festgestellt, dass die Anklageschrift durch Eröffnungsbeschluss vom 11. April 2024 ohne Änderungen zugelassen worden ist.

Die Vorsitzende teilt mit, dass zwischen den Prozessbeteiligten bislang keine verfahrensbezogenen Erörterungen nach §§ 202a, 212 StPO, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gewesen ist (§ 257c StPO), stattgefunden haben.

Der Angeklagte wurde gemäß § 243 Abs. 5 StPO belehrt.

(....)

Der Angeklagte erklärt zur Person:

Der Angeklagte erklärte zur Sache:

„Was die Sache vom 5. November 2024 angeht, stimmt es, dass ich pfandfreie Plastikflaschen der Marken Hohes C und Müller Milch mit dem DPG-Pfandzeichen beklebt und in den Rückgabeautomaten der Lidl-Filiale in der Max-Stromeyer-Straße 15 geworfen habe, um auf diese Weise das Pfand zu erhalten. Das war eine riesengroße

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 6 / Sachverhalt Seite 5

Dummheit, was mir heute auch klar ist. Ich habe das nur wegen der gestiegenen Lebensmittelpreise gemacht, um den ständigen Preisanstieg etwas entgegenzusetzen. Heute tut mir das aufrichtig leid.

Auch das, was man mir mit dem Diebesgut vorwirft, ist leider tatsächlich so gewesen. Es war eine Riesendummheit, dem Rickel bei einer solchen illegalen Sache zu helfen. Der Rickel hat mir irgendwann im Zeitraum vom 10. bis 13. November 2024 diese Vasen und Plastiken gegeben, die er zuvor geklaut hat. Ich sollte dann 15 % aus dem Weiterverkauf bekommen. So etwas habe ich noch nie gemacht, und dann hat es nicht einmal geklappt.

Gleich bei der ersten Kontaktaufnahme bin ich am 18. November 2024 offenbar in eine Falle der Polizei getappt. Aber eigentlich ist doch gar nichts passiert, was strafbar sein könnte, denn eine Übergabe hat doch niemals mehr stattgefunden. Mit dem Rickel war von Anfang an besprochen, dass er bei der Übergabe des Diebesgutes mit anwesend ist und er zu jeder Zeit die Entscheidungsgewalt haben wird. Meine Aufgabe sollte sich darauf beschränken, einen geeigneten Abnehmer zu finden und Ort sowie Zeit der Übergabe auszumachen. Den Rest wollte der Rickel übernehmen, auch wenn er mich gebeten hat, bei der Übergabe mit anwesend zu sein.

Auch auf den Unfall vom 31. Oktober 2024 möchte ich noch genauer eingehen. Ich sehe nach wie vor nicht ein, wie ich mich hier strafbar gemacht haben soll. Mag ja sein, dass die Polizei ihre Aufklärungsquote verbessern will; aber warum denn auf meine Kosten?

Ich habe doch immer wieder ausgesagt – auch gegenüber der Polizei – dass ich nur Beifahrer war. Mark Meise ist damals gefahren. Ich weiß schon, dass er in seinem Verfahren dasselbe behauptet; das mag verständlich sein. Das kann aber doch nichts an den tatsächlichen Ereignissen ändern. Es ist richtig, dass es sich um meinen BMW handelt. Gefahren bin ich aber trotzdem nicht; Mark hat sich den Autoschlüssel geschnappt, als ich was von „Taxi holen“ gesagt hatte. Er meinte, das Geld könnten wir uns sparen. Er sei doch noch völlig klar. Das habe ich ihm auch geglaubt. Erst später habe ich im Zuge der Ermittlungen erfahren, dass er selbst eventuell zu viel getrunken hatte; in der Disco habe ich nicht weiter darauf geachtet, weil er sich in einem anderen Raum aufgehalten hat, während ich mit alten Schulkollegen wohl auch etwas zu tief ins Glas geschaut habe.

Ich weiß auch nicht, wie die Staatsanwaltschaft darauf kommt, mir zu unterstellen, ich sei der Fahrer gewesen. Der vermeintliche Zeuge, den die Behörde immer zitiert, kann mich gar nicht als Fahrer gesehen haben. Ich war doch gar nicht der Fahrer. Außerdem war kein Mensch in der Nähe der Unfallstelle. Dieser Rentner mit dem Hund kam erst, als wir schon fast fünf Minuten dort herumstanden und überlegten, was wir tun sollten.

Ich sehe auch nicht ein, dass ich verpflichtet gewesen sein soll, zum Unfallort zurückzukehren, nachdem mich immerhin die Polizei höchstpersönlich von dort zur Blutentnahme mitgenommen hat. Ich habe mit dem herbeigeeilten Eigentümer des beschädigten Wagens ja schon zuvor gesprochen, habe ihm meinen Namen und die Adresse gegeben und gesagt, dass ich nur Beifahrer war. Auch die Polizei hatte meine Personalien.“

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 6 / Sachverhalt Seite 6

Auf Frage: „Zu trinken aufgehört habe ich etwa um 23 Uhr.“

Auf Frage: „Nach meinem Schulabschluss habe ich eine Ausbildung zum Schlosser absolviert. Ich arbeite nach wie vor in meinem Lehrbetrieb in Radolfzell. Monatlich verdiene ich etwa 2.100 € netto. Kinder habe ich keine. Mit meiner Lebensgefährtin bin ich bereits seit 13 Jahren zusammen. Wir wohnen zusammen in einer Mietwohnung. Meine Lebensgefährtin ist selbst berufstätig. Unterhaltsverpflichtungen oder größere Schulden habe ich keine.“

Der Zeuge Emil Effenberg wird aufgerufen, ordnungsgemäß belehrt und vernommen:

Zur Person: Emil Effenberg, 55 Jahre, Autoverkäufer

Zur Sache:

„Natürlich kann ich mich genau erinnern, was am Abend des 31. Oktober 2024 los war. Meinen schönen „Insignia“ haben die beiden Banditen zu Schrott gefahren. Das ganze Seitenteil musste ausgewechselt werden. Die Reparaturrechnung habe ich der Polizei vorgelegt gehabt. Soweit ich mich erinnern kann, belief sich die Rechnung auf etwa 7.500 €.

Gesehen habe ich selbst aber nichts, denn ich kam ja erst gegen 23.45 Uhr an die Unfallstelle, nachdem Herr Wirller mich aus dem Bett geklingelt hatte. Dabei hat er mir auch gesagt, dass der jetzige Angeklagte der Fahrer gewesen sei und die Tat so frech leugne. Dafür muss er aber in jedem Fall bestraft werden. Der hätte mir entweder von Anfang an, oder spätestens nach der Entlassung im Krankenhaus klar sagen müssen, wie sich das zugetragen hat. Stattdessen hat er seine Tat ständig zu verschleiern versucht, indem er sich von Anfang an immer nur als Beifahrer bezeichnete.“

Auf Frage:

„Seine Personalien hat er mir schon von Anfang an angegeben. Doch das ändert doch nichts daran, dass er gelogen hat, was die Tat selbst angeht.“

Auf Frage:

„Nein, weitere Zeugen außer Herrn Wirller waren nicht zu entdecken.“

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Zeuge Mark Meise wird aufgerufen, gemäß § 57 StPO ordnungsgemäß belehrt und vernommen:

Zur Person: Mark Meise, 24 Jahre, gelernter Friseur, z.Zt. Immobilienmakler

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 6 / Sachverhalt Seite 7

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen den Zeugen unter dem Aktenzeichen 125 Js 13495/24 ein Ermittlungsverfahren in dieser Sache geführt wird. Die Anklageerhebung erfolgte am 30. Dezember 2024, über die Eröffnung der Hauptverhandlung wurde noch nicht entschieden. Der Zeuge wird daher ergänzend gemäß § 55 StPO belehrt.

Hierauf erklärt der Zeuge, in diesem Verfahren zu dem Vorgang vom 31. Oktober 2024 kein Wort sagen zu wollen, weil er selbst als Fahrer verdächtigt werde. Gegen ihn laufe derzeit ein eigenes Verfahren vor dem Amtsgericht Aschaffenburg. Er könne nur pauschal seine eigene Unschuld beteuern.

Auch einzelne gezielte Fragen des Vorsitzenden weist der Zeuge jeweils unter Berufung auf sein Auskunftsverweigerungsrecht zurück.

Der Zeuge bleibt unbeeidigt. Er wird entlassen.

Der Zeuge Willi Wirller wird aufgerufen, ordnungsgemäß belehrt und vernommen:

Zur Person: Willi Wirller, 69 Jahre, Rentner, wohnhaft in Leipzig,

Zur Sache:

„Ich bin Zeuge des Unfalls, der sich am 31. Oktober 2024 gegen 23.30 Uhr in der Nähe meiner Wohnung, ganz in der Nähe vom „Media Markt“ abgespielt hat. Der Angeklagte, der erkennbar etwas betrunken war, hat den Wagen gefahren und ist rechts von der Straße gegen den geparkten Wagen gerutscht. Das ist so gut wie klar.“

Auf Frage:

„Natürlich war der Angeklagte der Fahrer, da habe ich kaum einen Zweifel.“

Auf Frage:

„Nun, wenn ich ehrlich bin, habe ich den Wagen nicht mehr fahren sehen. Ich kam mit meinem Hasso, der leider so spät Gassi noch gehen musste, gerade aus dem Haus, als ich es krachen hörte. Dann bin ich um die Kurve herum zu der Unfallstelle gelaufen. Diese lag etwa 350 Meter entfernt. Dort habe ich den Angeklagten mit seinem Freund, der offensichtlich Beifahrer war, neben dem Pkw stehend diskutieren sehen.“

Auf Frage:

„Mein Instinkt hat mir gesagt, dass der Angeklagte gefahren ist. Immerhin hat der andere Mann sofort gesagt, er sei nur Beifahrer gewesen, während der Angeklagte dies erst danach behauptet hat und dabei offensichtlich auch noch ziemlich sauer auf seinen Freund war.“

Auf Frage:

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 6 / Sachverhalt Seite 8

„Dass ich erst später an die Stelle kam, hatte ich der Polizei nicht gesagt; die haben danach aber auch nicht gefragt, sondern nur, wer der Fahrer gewesen sei. Und da ich auch nach wie vor fest überzeugt bin, dass der Angeklagte der Fahrer war, vor allem weil der andere Mann offenbar noch mehr betrunken war, ist das auch die Wahrheit. Ich habe nicht gelogen.“

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Zeuge Bernd Beier wird aufgerufen, ordnungsgemäß belehrt und vernommen:

Zur Person: Bernd Beier, 44 Jahre, Polizeiobermeister, zu laden über die PP Leipzig,

Zur Sache:

„Wir haben am späten Abend des 31. Oktober 2024 (gegen 23.40 Uhr) den Unfall am „Media Markt“ aufgenommen. Den Fahrer konnten wir selbst aber nicht mehr ermitteln.

Außer dem Rentner, Herrn Wirrler, der angab, genau zu wissen, dass der Angeklagte der Fahrer gewesen sei, waren um diese Tageszeit keine Zeugen mehr herbeizubringen. Die beiden Beteiligten standen auch schon eine ganze Weile am Straßenrand herum und hatten sich meines Erachtens offenbar abgesprochen, jeweils Beifahrer gewesen zu sein. Solche offenbar von Geistern gefahrenen Autos haben wir öfters, vor allem, wenn beide Insassen alkoholisiert sind. Aufgrund der Zeugenaussage schien aber alles klar zu sein.

Den Angeklagten haben wir, weil wir ihn fest für den Fahrer hielten, trotz seines Protestes mit ins Krankenhaus genommen, um seine BAK feststellen zu lassen. Anschließend haben wir ihn gehen lassen, weil wir davon ausgingen, dass er seine Verpflichtungen gegenüber dem geschädigten Eigentümer kennt. Wir hatten ihn ja auch schon am Unfallort darauf hingewiesen, dass er entsprechende Angaben machen müsse.“

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Im allseitigen Einverständnis folgt die Verlesung des Berichts von Prof. Dr. Säbel vom Klinikum Leipzig über die BAK des Angeklagten. Der Vorsitzende stellt fest, dass die dem Angeklagten am 31. Oktober 2024 um 23.57 Uhr entnommene Blutprobe eine Blutalkoholkonzentration von 1,4 Promille ergab.

Der Zeuge Fabian Emmerich wird aufgerufen, ordnungsgemäß belehrt und vernommen:

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 6 / Sachverhalt Seite 9

Zur Person: Fabian Emmerich, 38 Jahre, Filialleiter in der Lidl-Filiale, Max-Stromeyer-Str. 15, (...)

Zur Sache:

„Am Vormittag des 5. November 2024 betrat der Angeklagte die Lidl-Filiale in der Max-Stromeyer-Straße 15 und begab sich mit einer Tüte voller Plastikflaschen schnurstracks zu unserem im Eingangsbereich aufgestellten Pfandflaschen-Rückgabeautomaten. Mir kam der Angeklagte gleich etwas seltsam vor, weil er sich ständig nach hinten umschaut, so als ob er befürchte, beobachtet zu werden. Deshalb beschloss ich, mir das Ganze einmal näher anzuschauen. Und siehe da: Der Angeklagte warf keine regulären Pfandfalschen in den Automaten, sondern pfandfreie Plastikflaschen, wie sich später herausstellte der Marken Hohes C und Müller Milch. Als er dann den Pfandbon ausdruckte, war mir klar, dass er die Flaschen präpariert hatte. Deshalb verständigte ich sofort die Polizei, die den Angeklagten an Ort und Stelle eingesammelt hat, noch bevor er den Pfandbon an der Kasse einlösen konnte.“

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Zeuge Ante Albers wird aufgerufen, ordnungsgemäß belehrt und vernommen:

Die Verteidigung protestiert gegen die Zeugenaussage und widerspricht deren Verwertung. Der Zeuge sei als Polizeibeamter zwangsläufig verdeckter Ermittler, wenn er abends in Kneipen Informationen sammelt. Da es hierfür aber an allen formellen und materiellen Einsatzvoraussetzungen fehle, seien seine Angaben nicht verwertbar.

Die Vorsitzende erklärt, dass sie die Aussage für verwertbar halte, der Zeuge jedoch zur Klärung der Umstände aber erst einmal befragt werden müsse.

Zur Person: Ante Albers, 28 Jahre, Polizeihauptmeister, ... zu laden über die PP Leipzig,

Zur Sache:

„Am Abend des 16. November 2024 hielt ich mich in meiner Stammkneipe „Kolbenfresser“ auf und habe mit ein paar Kumpels Fußball geschaut. Das war rein privat. Plötzlich sprach mich der für mich bis dato unbekannte Angeklagte, der sich neben mich an die Bar setzte, an und verwickelte mich in ein Gespräch über die Ästhetik von Vasen und Plastiken. Er hätte da eine günstige Gelegenheit zu bieten, mir derartige Gegenstände zu besorgen. Mich hat das eigentlich überhaupt nicht interessiert, sodass ich die ganze Zeit zum Fernseher hochgesehen habe und dachte, er wird schon endlich die Klappe halten.“

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 6 / Sachverhalt Seite 10

Dann aber erzählte er mir plötzlich, dass die Dinger nur deshalb so günstig seien, weil man sie in der Öffentlichkeit momentan nicht handeln könne. Da wurde ich hellhörig und ging zum Schein auf das angebotene Geschäft ein, das am 18. November 2024 um 22.00 Uhr zusammen mit einem Herrn Rickel auf einem Gewerbegrundstück am Rande von Leipzig abgewickelt werden sollte. Ich benachrichtigte noch in dieser Nacht meinen Freund Geri Greifer, der Kriminalhauptmeister bei der Kripo in Leipzig ist. Als das Geschäft dann am 18. November 2024 abgewickelt werden sollte, schlug Geri mit seinen Leuten im Moment der Übergabe zu und sie unterstützen mich bei der Festnahme des Angeklagten. Die Gegenstände wurden sogleich als gestohlen gemeldetes Diebesgut wieder erkannt. Der sichtlich geschockte Angeklagte und Herr Rickel wurden vorläufig festgenommen.“

Auf Frage: „Nein, ich hatte keinerlei dienstlichen Grund für den Kneipenbesuch oder gar für das Gespräch. Ich bin weder V-Mann noch Verdeckter Ermittler, ich bin doch nicht lebensmüde. Ich habe es zunächst halt nur nicht geschafft, mich dem blöden Gelaber des Ankläger zu entziehen. Und dann hat er völlig unerwartet von diesen Hehlereiplänen erzählt.“

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Zeuge Geri Greifer wird aufgerufen, ordnungsgemäß belehrt und vernommen:

Zur Person: Geri Greifer, 31 Jahre, Kriminalhauptmeister, ... zu laden über die KPI Leipzig

Zur Sache: „Der Ante Albers hat mich in der Nacht vom 16. auf den 17. November 2024 völlig aufgeregt angerufen und irgendetwas von einem großen Fall erzählt, bei dem er die Unterstützung der Kripo benötigt. Den Ante kenne ich noch aus der Polizeischule. Auch nach unserem Abschluss sind wir noch in Kontakt geblieben und als wir beide nach Leipzig versetzt wurden, haben wir auch wieder privat mehr Kontakt gehabt.“

Aber zurück zur Sache. So ein großes Ding war die Sache jetzt doch nicht, die der Ante da aufgedeckt hat. Wir bei der Kripo haben da eigentlich mit weitaus größeren Schadenssummen zu tun. Aber ich wollte Ante da nicht hängen lassen und habe daher die Sachbearbeitung in der Angelegenheit gegen den Robert Rickel und den Erich Eidel übernommen.

Bis zur Abwicklung des Geschäfts hatten wir schließlich noch genügend Zeit. Der Ante hatte mir am 17. November 2024 nochmals in Ruhe alle Details durchgegeben, so dass wir den Zugriff ordentlich vorbereiten konnten. Am Abend des 18. November bin ich mit drei Kollegen zu dem vereinbarten Übergabeort, einem leerstehenden Gewerbegebäude im Bereich des Leipziger Flugplatzes gefahren. Der Ante, der Angeklagte und der Rickel sind wie vereinbart auch um 22.00 Uhr dort eingetroffen. Wir haben den Übergabeort aus einer Entfernung von etwa 200 Metern mit Ferngläsern beobachtet. Als der Rickel den Kofferraum seines Fahrzeugs geöffnet hat, war deutlich zu erkennen, dass sich in seinem Fahrzeug das Diebesgut befand. Der Ante hat sich dann, wie

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 6 / Sachverhalt Seite 11

zuvor besprochen, als Polizeibeamter zu erkennen gegeben und den Rickel sowie den Angeklagten verhaftet. Wir sind dann zur Unterstützung hinzugekommen, wobei beide Täter keinerlei Widerstand leisteten.

Bei dem Diebesgut handelte es sich um zahlreiche Vasen und Plastiken, die alle aufwendig gearbeitet waren und insgesamt nach der von mir durchgeföhrten Recherche einen Wert von insgesamt 15.000,00 € haben dürfen. Im Nachgang konnten die Gegenstände einzelnen Diebstahlstaten zugeordnet werden. Die insgesamt sehr umfangreichen Ermittlungen zu diesen Vortaten dauern jedoch noch an.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Zeuge Robert Rickel, wird aufgerufen, gemäß §§ 55, 57 StPO ordnungsgemäß belehrt und vernommen:

Zur Person: Robert Rickel, wohnhaft in Leipzig,

Der Zeuge verweigert unter Berufung auf sein Aussageverweigerungsrecht die Aussage. Auch für die Beantwortung einzelner Fragen steht er nicht zur Verfügung.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister wird verlesen. Es wird festgestellt, dass dieser für den Angeklagten vier Eintragungen enthält.

Von einer Verlesung der Urteile zu den Eintragungen unter Ziffer 1. und 2. des BZR-Auszugs wird mit Einverständnis aller Beteiligter verzichtet, da die Taten bereits mehrere Jahre zurückliegen.

Zuletzt wurde der Angeklagte mit Urteil des Amtsgerichts Grimma vom 6. Oktober 2024, Az. 1 Ds 135 Js 3453/24 wegen Diebstahls in drei Fällen zu einer Gesamtstrafe von 180 Tagessätzen zu je 70 € verurteilt. Das genannte Urteil des AG Grimma wurde sodann durch die Vorsitzende verlesen.

Zuvor wurde gegen den Angeklagten mit Strafbefehl des Amtsgerichts Leipzig vom 28. Juni 2024 im Verfahren 304 Cs 106 Js 13224/24 wegen Betrugs eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 50 € festgesetzt. Auch der Strafbefehl wurde sodann verlesen.

Weitere Beweisanträge wurden nicht gestellt. Die §§ 240, 257 StPO wurden beachtet.

Staatsanwältin, Verteidiger und Angeklagter erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 6 / Sachverhalt Seite 12

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Vermerk für die Bearbeitung:

Das vollständige Urteil des Gerichts ist zu entwerfen. Auf Ansprüche nach dem StrEG ist nicht einzugehen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die erforderlichen rechtlichen Hinweise nach § 265 StPO erteilt worden sind,
- Verfahrensfehler nicht vorliegen,
- die Beweisaufnahme keine weitere Sachaufklärung gebracht hat,
- die nicht abgedruckten Teile des Protokolls über die bisherige Hauptverhandlung für die Bearbeitung der Aufgabe nicht von Bedeutung sind
- dem Angeklagten die Fahrerlaubnis tatsächlich entzogen worden war (§ 111a StPO).

Soweit im Urteil ein Eingehen auf berührte Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Straftaten außerhalb des StGB sind ohne Prüfung als nicht einschlägig zu unterstellen.

Sollte es zu einem Antrag zu einer bewährungsfähigen Freiheitsstrafe kommen, ist die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung nicht zu prüfen.

Hinweis: Fortgeschrittenen Bearbeitern wird jedoch eine entsprechende Prüfung als Zusatzaufgabe empfohlen. In jedem Fall werden die Bewährungsfragen in der Klausurbesprechung und Klausurlösung behandelt.